

Leitsätze

1. Das Verbot von Verbundspielhallen nach § 42 Abs. 2 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) und § 25 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
2. Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG fordern einen chancengleichen Zugang zu einer begrenzt zugänglichen beruflichen Tätigkeit. Dies gilt auch hinsichtlich der Auswahlentscheidung, welcher von mehreren konkurrierenden Betreibern seine bestehende Spielhalle weiterbetreiben darf. Der grundrechtliche Anspruch bezieht sich dabei nicht nur auf das Auswahlverfahren, sondern auch auf die Auswahlkriterien.
3. Der Glücksspielstaatsvertrag sieht einen Zugriff von Spielhallenbetreibern auf die zentrale Sperrdatei nach § 23 GlüStV nicht vor. Soweit § 43 Abs. 1 Satz 2 LGlüG die Spielhallenbetreiber gleichwohl zu einem solchen Datenabgleich verpflichtet, verstößt er gegen die von der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierte Berufsfreiheit.
4. Der in § 51 Abs. 4 Satz 1 und 2 LGlüG und § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 GlüStV normierte Stichtag (28. Oktober 2011) trägt dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht in verhältnismäßiger Weise Rechnung.
5. Für die Frage des Vertrauensschutzes ist es von entscheidender Bedeutung, wann ein Regelungsentwurf, mit dessen Inkrafttreten ernsthaft gerechnet werden muss, von amtlicher Seite erstmals hinreichend konkret öffentlich bekannt gemacht wurde.